



Gemeinde Gränichen

Pflanzgarten-Reglement

2005

Gemeinde Gränichen

1 Allgemeines

- Vergabestelle/Unterverpachtung* 1.1 Die Pflanzgärten werden ausschliesslich Einwohnerinnen und Einwohnern von Gränichen zur Bepflanzung zur Verfügung gestellt. Für Verpachtungen und Fragen ist die Gemeindelandverwaltung zuständig. Die Unterverpachtung an Dritte ist nicht gestattet.
- Lärmimmissionen* 1.2 Auf die Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen und lärmige Arbeiten sind auf das Minimum zu beschränken. Ab 20.00 Uhr sowie an sämtlichen Sonn-/Feiertagen ist jeglicher Lärm zu vermeiden.
- Abfälle/Grünabfuhr* 1.3 Das Ablagern von Bauschutt, Sperrgut oder anderen Abfällen ist verboten. Die Grünabfälle sollen wenn möglich kompostiert werden. Der Standort des Komposthaufens soll so gewählt werden, dass die Nachbarn durch den Geruch nicht belästigt werden. An bestimmten Sammelplätzen der Gemeinde können Grünabfälle zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- Mottfeuer/Verbrennen von Abfällen* 1.4 Mottfeuer und das Verbrennen von behandeltem Holz, Spanplatten und Abfall jeglicher Art sind verboten.
- Tierhaltung* 1.5 Die Haltung von Tieren ist verboten mit Ausnahme von Hunden, welche an der Leine zu führen sind.
- Wasserentnahmestelle* 1.6 Die Wasserentnahmestelle steht allen Pächterinnen und Pächtern ausschliesslich zur Nutzung im eigenen Pflanzgarten zur Verfügung. Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen.
- Wasser-Auffangfässer* 1.7 Um Kinder nicht zu gefährden, müssen Wasserauffangfässer mindestens 60 Zentimeter über den Boden herausragen und mit einem Deckel oder Gitter abgedeckt sein.

2 Gestaltung und Bepflanzung

- Ordnung* 2.1 Die Pflanzgärten und die Wege sind stets in Ordnung zu halten.
- Düngung* 2.2 Die Düngung hat vorwiegend mit eigenem Kompost zu erfolgen. Der Einsatz von Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist auf ein Minimum zu beschränken.
- Fussweg* 2.3 Auf den beiden Längsseiten der Pflanzgärten ist ein Fussweg offen zu halten.

3 Bauten

- Zulässige Bauten (feste Bauten)* 3.1 Das Erstellen von Bauten auf den Pflanzgärten ist unter folgenden Auflagen erlaubt:
- a) Die Gesamtfläche aller Bauten auf einer Parzelle darf 15 m² nicht übersteigen.
 - b) Für das Gartenhaus gelten folgende Höchstmasse:

Fläche Haus	10 m ²
Fläche gedeckter Sitzplatz	5 m ²
Firsthöhe	2.80 m
 - c) Für den Bau von Gartenhäusern dürfen nur Holz, Eternit, Ziegel und Dachpappe verwendet werden.
 - d) Als Fundation für Gartenhäuser sind Einzelfundamente aus unarmiertem Beton oder Zementrohre (evtl. teilweise einbetoniert) zugelassen. Streifenfundamente sind nicht erlaubt. Tomatenhäuser dürfen nicht fundiert werden.
 - e) Fest installierte Feuer- und Grillstellen sind nicht erlaubt.
- Gewächshäuser* 3.2 Gewächshäuser müssen nach der Erntezeit, d.h. spätestens Ende Oktober, wieder entfernt werden. Stabile Holztraggerippe können stehengelassen werden. Feste Gewächshäuser sind erlaubt, werden aber der Gesamtfläche der Bauten gemäss Punkt 3.1 angerechnet.
- Genehmigung* 3.3 Sämtliche Bauvorhaben (auch An- und Umbauten sowie fest erstellte Gewächshäuser) sind vor deren Realisierung mittels einer Skizze und den genauen Massangaben der Bauverwaltung zur Genehmigung einzureichen.

*Besitzstandsgarantie/
Anpassung* 3.4 Sämtliche vor dem 1. Mai 2005 erstellte Bauten müssen innert
Jahresfrist auf die Masse gemäss Punkt 3.1 angepasst werden.

4 Auflösung des Pachtverhältnisses

Abgabe 4.1 Bei Abgabe des Gartens ist die Gemeindelandverwaltung schrift-
lich zu informieren. Der Pflanzgarten muss bis zum Abgabetermin
geräumt und umgegraben werden. Alle Bauten sind zu entfernen.
Vorbehalten bleiben spezielle Abmachungen mit dem/r Nachfol-
gepächter/in.

*Umzug in andere
Gemeinde* 4.2 Wer von der Gemeinde wegzieht, muss den Pflanzgarten gemäss
Punkt 4.1 auf Ende Pflanzperiode abgeben. Ausnahmen bewilligt
der Gemeinderat.

*Nichteinhalten des
Reglementes* 4.3 Widerhandlungen gegen dieses Reglement haben die Kündigung
des Pachtverhältnisses zur Folge.

5 Inkrafttreten

Inkrafttreten 5.1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2005 in Kraft.

Gränichen, 29. März 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:
H. Fellmann Hp. Suter